

S a t z u n g

zum Bebauungsplan "Süd-West" der Gemeinde Volbringen, Kreis Soest

Gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.52 (GS. NW. S. 167), § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.60 (GV. NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Volbringen, Amt Bremen, folgendes beschlossen:

- § 1 Anliegender Bebauungsplan "Süd-West" Volbringen wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den folgenden textlichen Bestimmungen.
- § 2 Das Gebiet des Bebauungsplanes wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) und als Dorfgebiet (MD) mit ein- und zweigeschossiger Bauweise ausgewiesen.
- § 3 (1) Die im Plan angegebenen Geschosshöhen werden als Höchstwerte festgesetzt.
- Das Höchstmaß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung, soweit dieses Höchstmaß nicht durch die Festle-gungen des Bebauungsplanes eingeschränkt wird.
- (2) Die im Plan angegebenen Gebäudestellungen sollen möglichst einge-halten werden. Die angegebenen Firstrichtungen sind verbindlich.
- (3) Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 30 cm über dem natürlichen Gelände liegen.
- (4) Die Dachneigung darf bis zu 30° betragen.
- Die Dachformen benachbarter Gebäude sind aufeinander abzustimmen. Ausnahmen von § 3 (3) sind zulässig, wenn dies wegen des Grundwas-serstandes oder der Höhenlage des Kanals erforderlich wird und auf Anlage eines Heilers nicht in zumutbarer Weise verzichtet werden kann.
- § 4 Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen im Plangebiet an Läden, Gast-wirtschaften und sonstigen gewerblichen Gebäuden nur so angebracht werden, daß sie sich auf die Gestaltung in dem Geltungsbereich des Pla-nes nicht nachteilig auswirken.
- In den übrigen ist jeweils ein Schild bis zu einer Größe von 50 x 30 cm an Gebäude mit Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des Wohnungsinhabers zulässig.

- § 5 Antennen sind im Dachraum unter der Dachhaut anzulegen. Nur wenn dabei kein Empfang möglich ist oder bei Flachdächern darf eine Antennenanlage außen angebracht werden, die bei Mehrfamilienhäusern als Gemeinschaftsantenne auszubilden ist.
- § 6 Werden Einfriedigungen gewünscht, so sind diese entlang der Straßen und öffentlichen Wege durch Hecken oder Mauern aus grünem Naturstein nicht höher als 60 cm anzulegen. Zur Sicherung der Hecken kann bis zu dieser Höhe Maschendraht angebracht werden, der mindestens von der Seite der Straßen und Wege so zu bepflanzen ist, daß er völlig einwächst.
- § 7 Innerhalb der Sichtwinkel dürfen nur niedrige Pflanzungen bis zu 60 cm Höhe angelegt und unterhalten werden. Außerdem sind hier einzelne hochstämmige Bäume zugelassen, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m liegen darf.

Volbringen, den 17.11.1966 und 26.4.1967


Bürgermeister


Gemeindevertreter


Schriftführer